

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1989

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. November 1989

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
27. 10. 89	<b>Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989 und 1990</b> . . . . .	473
27. 10. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> . . . . .	481
2. 10. 89	Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Übertragung der Prüfung nach §§ 274 und 281 SGB V . . . . .	481
9. 10. 89	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes . . . . .	482
5. 10. 89	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindeprüfungsordnung . . . . .	482
15. 10. 89	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühr für die internatsmäßige Unterbringung von Aussiedlerkindern beim Besuch von Förderklassen in Räumen von staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim . . . . .	483
4. 10. 89	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan . . . . .	483
6. 9. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Kallenberg und Kaiserberg« . . . . .	484
	Berichtigung der Neufassung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg vom 28. März 1989 (GBl. S. 157) . . . . .	486
	Berichtigung der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 9. August 1989 (GBl. S. 391) . . . . .	487

### **Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989 und 1990**

Vom 27. Oktober 1989

Der Landtag hat am 25. Oktober 1989 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 – Staatshaushaltsgesetz 1989/90 – vom 27. Februar 1989, GBl. S. 49, berichtigt GBl. S. 227, in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989/90 vom 5. Juni 1988, GBl. S. 199) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	1990		1989	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
01 – Landtag	–	+ 2 206 200	–	+ 840 000
02 – Staatsministerium	–	+ 1 050 000	–	+ 1 890 000
03 – Innenministerium	+ 30 278 700	+ 142 231 000	+ 28 833 600	+ 181 092 200
04 – Ministerium für Kultur und Sport	+ 2 970 000	+ 48 745 200	+ 1 114 000	+ 38 104 300
14 – Ministerium für Wissenschaft und Kunst	+ 6 090 000	+ 78 077 000	+ 7 962 500	+ 51 451 600
05 – Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	+ 15 159 200	+ 80 600	+ 13 123 400	– 1 930 600
06 – Finanzministerium	+ 12 361 000	+ 13 165 000	+ 14 312 000	+ 12 655 000
07 – Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	–	+ 20 252 000	–	+ 11 920 000
08 – Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	+ 113 448 000	+ 169 826 000	+ 117 546 500	+ 168 352 500
09 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung	+ 7 205 000	+ 29 229 200	+ 6 165 000	+ 38 075 000
10 – Ministerium für Umwelt	+ 982 900	+ 42 174 200	+ 10 858 000	+ 33 147 600
12 – Allgemeine Finanzverwaltung	+ 516 012 400	+ 157 470 800	+ 393 737 800	+ 58 055 200
zusammen	+ 704 507 200	+ 704 507 200	+ 593 652 800	+ 593 652 800

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg festgestellt

für das Haushaltsjahr 1989  
in Einnahme und Ausgabe auf 44 905 325 400 DM

für das Haushaltsjahr 1990  
in Einnahme und Ausgabe auf 45 706 110 500 DM

#### § 2

§ 2 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1989/90 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ab 1. August 1990 200 Planstellen und andere Stellen für Lehrer der Kap. 0405 bis 0428.“

#### § 3

In § 5 des Staatshaushaltsgesetzes 1989/90 wird nach Absatz 7 eingefügt:

„(8) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für die Sanierung und den Ausbau des Gebäudes des Landesgewerbeamtes in Stuttgart zum „Haus der Wirtschaft“ und für den Neubau für das zu verlegende Chemisch-Technische Prüfamts, zuletzt festgesetzt durch § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staats-

haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 (§ 5 Abs. 6 des Staatshaushaltsgesetzes 1987/88) auf 87 700 000 DM, wird auf 96 700 000 DM erhöht (Kap. 1208 Tit. 711 20).

(9) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für den Bau eines Verfügungsgebäudes für die Universität Ulm, durch § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 auf 30 000 000 DM festgesetzt, wird auf 31 000 000 DM erhöht (Kap. 1208 Tit. 711 23).

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg im Rahmen eines Baubetreuungs- und Finanzierungsvertrages mit der Erstellung und Vorfinanzierung eines Erweiterungsbaus für das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und für andere Behörden in Stuttgart bis zur Höhe von 9 000 000 DM zu beauftragen (Kap. 1208 Tit. 711 28).“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11.

§ 4

Die Aufstellung in § 7 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1989/90 wird wie folgt ergänzt:

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0903	681 71, 684 71	0903	534 71
0920	883 70	0920	893 70
	893 70		883 70
1005	791 77	1005	547 77

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei dem Landesbetrieb Staatliches Hafenamts Mannheim mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eine Betriebsgesellschaft mbH zu gründen und diese mit der Führung des Betriebs des Hafens zu beauftragen.

§ 6

In § 9 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1989/90 wird nach Nr. 1 eingefügt:

„2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und in vergleichbaren Fällen im Verdichtungsraum mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags um höchstens 80 v. H. des Verkehrswertes zu ermäßigen, soweit die abgegebenen Grundstücke dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.

In § 9 Abs. 3 wird nach „Tit. 131 01“ eingefügt:

„und 131 05“.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Abweichend hiervon werden die gemäß § 2 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1989/90 im Stellenteil des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten erst mit Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Oktober 1989

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHÄFER	DR. VETTER

**Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan  
von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1989 und 1990**

**Gesamtplan****1. Haushalts  
für das Haushalts**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag .....	-	158 000	-	158 000	31 962 300
02	Staatsministerium .....	-	6 000 500	176 500	6 177 000	17 688 600
03	Innenministerium .....	-	197 016 200	1 126 224 900	1 323 241 100	2 274 270 000
04	Ministerium für Kultus und Sport .....	-	18 354 700	25 556 900	43 911 600	5 871 076 600
14	Ministerium für Wissen- schaft und Kunst .....	-	57 743 100	623 110 700	680 853 800	2 110 939 200
05	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europa- angelegenheiten .....	-	742 510 000	7 300 900	749 810 900	961 687 500
06	Finanzministerium .....	-	137 317 100	219 151 600	356 468 700	1 150 049 900
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technolo- gie .....	11 000	34 687 800	12 969 600	47 668 400	74 543 700
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .....	9 562 000	308 674 900	398 069 500	716 306 400	622 259 100
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung .....	-	20 293 600	252 712 400	273 006 000	206 766 300
10	Ministerium für Umwelt ....	178 000 000	54 857 900	43 107 000	275 964 900	216 857 100
11	Rechnungshof .....	-	800	-	800	9 225 200
12	Allgemeine Finanzverwal- tung .....	30 320 771 000	452 968 000	9 658 018 800	40 431 757 800	2 559 138 000
Summe		30 508 344 000	2 030 582 600	12 366 398 800	44 905 325 400	16 106 463 500

**Übersicht  
Jahr 1989 in der Fassung des Zweiten Nachtrags**
**Gesamtplan**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen) DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
7 386 000	12 801 400	400 000	–	52 549 700	– 52 391 700	–	01
14 125 900	2 630 000	1 240 200	–	35 684 700	– 29 507 700	–	02
675 260 000	1 151 990 600	1 698 587 300	1 255 900	5 801 363 800	– 4 478 122 700	1 523 158 500	03
51 650 600	811 029 200	230 903 400	1 600 000	6 966 259 800	– 6 922 348 200	122 170 000	04
486 750 600	1 021 134 100	476 610 000	58 500	4 095 492 400	– 3 414 638 600	131 059 000	14
282 415 500	169 820 600	26 672 000	446 700	1 441 042 300	– 691 231 400	5 010 000	05
177 547 000	26 115 000	59 192 700	16 079 000	1 428 983 600	– 1 072 514 900	7 195 000	06
29 645 600	202 794 400	220 295 800	3 160 000	530 439 500	– 482 771 100	236 700 000	07
153 051 700	614 843 800	342 403 800	14 886 000	1 747 444 400	– 1 031 138 000	434 149 000	08
52 721 300	1 111 699 900	879 025 600	935 000	2 251 148 100	– 1 978 142 100	546 969 000	09
140 553 600	57 595 800	562 401 200	1 363 000	978 770 700	– 702 805 800	670 109 400	10
464 700	–	188 000	–	9 877 900	– 9 877 100	–	11
6 854 978 900	8 626 136 500	1 498 463 300	27 551 800	19 566 268 500	20 865 489 300	901 000 000	12
8 926 551 400	13 808 591 300	5 996 383 300	67 335 900	44 905 325 400	–	4 577 519 900	

## Gesamtplan

1. Haushalts  
für das Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag .....	-	158 000	-	158 000	33 326 700
02	Staatsministerium .....	-	6 183 500	177 100	6 360 600	19 624 500
03	Innenministerium .....	-	197 640 200	1 234 100 000	1 431 740 200	2 285 002 200
04	Ministerium für Kultus und Sport .....	-	20 478 300	25 670 100	46 148 400	5 987 576 400
14	Ministerium für Wissen- schaft und Kunst .....	-	58 840 100	605 562 500	664 402 600	2 187 710 400
05	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europa- angelegenheiten .....	-	750 220 000	7 089 400	757 309 400	984 904 800
06	Finanzministerium .....	-	134 722 800	221 511 600	356 234 400	1 173 061 700
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technolo- gie .....	11 000	35 289 800	13 104 600	48 405 400	76 608 900
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .....	9 562 000	309 789 200	394 177 900	713 529 100	634 111 800
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung .....	-	20 443 600	256 018 400	276 462 000	209 721 300
10	Ministerium für Umwelt ....	170 000 000	53 238 900	43 512 500	266 751 400	223 812 200
11	Rechnungshof .....	-	800	-	800	9 430 200
12	Allgemeine Finanzverwal- tung .....	30 172 585 000	443 036 000	10 522 987 200	41 138 608 200	2 661 723 000
Summe		30 352 158 000	2 030 041 200	13 323 911 300	45 706 110 500	16 486 614 100

**übersicht  
jahr 1990 in der Fassung des Zweiten Nachtrags**
**Gesamtplan**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen) DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
7 620 000	12 976 900	400 000	-	54 323 600	-54 165 600	-	01
14 061 100	2 640 000	1 858 800	-	38 184 400	-31 823 800	-	02
684 691 800	1 267 843 900	1 699 187 600	1 266 100	5 937 991 600	-4 506 251 400	1 066 730 500	03
50 774 300	827 539 800	190 434 800	1 600 000	7 057 925 300	-7 011 776 900	101 470 000	04
507 921 900	1 061 638 400	416 798 700	58 500	4 174 127 900	-3 509 725 300	91 318 000	14
295 474 100	168 549 200	15 523 600	480 100	1 464 931 800	-707 622 400	4 350 000	05
182 690 200	26 227 000	54 691 000	16 467 000	1 453 136 900	-1 096 902 500	3 100 000	06
29 091 400	222 067 300	201 059 000	3 160 000	531 986 600	-483 581 200	174 820 000	07
156 280 700	613 234 500	362 490 500	15 750 000	1 781 867 500	-1 068 338 400	338 997 000	08
54 891 500	1 174 939 500	871 693 900	855 000	2 312 101 200	-2 035 639 200	559 014 000	09
144 977 600	60 245 500	592 976 800	1 363 000	1 023 375 100	-756 623 700	523 950 000	10
496 800	-	48 900	-	9 975 900	-9 975 100	-	11
7 192 526 300	8 810 392 400	1 522 653 000	-321 112 000	19 866 182 700	21 272 425 500	816 000 000	12
9 321 497 700	14 248 294 400	5 929 816 600	-280 112 300	45 706 110 500	-	3 679 749 500	

## Gesamtplan

### 2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 in der Fassung des Zweiten Nachtrags

	1990	1989
Einnahmen	Mio. DM	Mio. DM
Gesamteinnahmen .....	45 706,1	44 905,3
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	7 078,8	6 202,1
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....	0,5	0,2
Einnahmen aus Überschüssen .....	26,0	108,7
Netto-Einnahmen .....	38 600,8	38 594,3
<b>Ausgaben</b>		
Gesamtausgaben .....	45 706,1	44 905,3
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	4 098,7	4 005,7
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....	—	—
Deckung von Fehlbeträgen .....	—	320,5
Netto-Ausgaben .....	41 607,4	40 579,1
Finanzierungssaldo .....	-3 006,6	-1 984,8

### 3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 in der Fassung des Zweiten Nachtrags

<b>Einnahmen aus Krediten</b>		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds .....	106,0	118,0
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln .....	7 078,8	6 202,1
Summe .....	7 184,8	6 320,1
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds .....	47,0	46,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln .....	4 098,7	4 005,7
Tilgung von Auslandsschulden .....	—	—
Summe .....	4 145,7	4 051,7
Netto-Kreditaufnahme .....	3 039,1	2 268,4
darunter am Kreditmarkt .....	2 980,1	2 196,4

## Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Oktober 1989

Der Landtag hat am 25. Oktober 1989 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags vom 12. September 1978 (GBL S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1988 (GBL S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „5 842“ durch die Zahl „6 017“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1 570“ durch die Zahl „1 620“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „642“ durch die Zahl „655“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Reisekostenpauschale beträgt für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 484 Deutsche Mark und erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags

bis 50 km	auf	605 Deutsche Mark
bis 100 km	auf	726 Deutsche Mark
bis 150 km	auf	847 Deutsche Mark
bis 200 km	auf	969 Deutsche Mark
bis 250 km	auf	1 090 Deutsche Mark
über 250 km	auf	1 211 Deutsche Mark.“

d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „916“ durch die Zahl „934“ und in Satz 4 sowie in Satz 7 die Zahl „228“ jeweils durch die Zahl „242“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zur Hälfte“ durch die Angabe „zu 75 vom Hundert“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

g) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

der Präsident in Höhe von 1 417 Deutsche Mark,

die stellvertretenden Präsidenten in Höhe von 709 Deutsche Mark,

die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 1 181 Deutsche Mark,

die Ausschußvorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 591 Deutsche Mark; dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden des Petitionsausschusses um 200 Deutsche Mark zur Abgeltung der amtsbedingten zusätzlichen Telefonkosten.“

3. In § 21 a werden die Worte „bis zum 1. Juni, erstmals zum 1. Juni 1986,“ durch die Worte „bis zum 1. Mai“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft mit Ausnahme von Nr. 2 Buchst. e, der zum 1. November 1989 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Oktober 1989

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHÄFER	DR. VETTER

### Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Übertragung der Prüfung nach §§ 274 und 281 SGB V

Vom 2. Oktober 1989

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330),

2. § 274 Abs. 1 Satz 3 und § 281 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101):

#### § 1

(1) Die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen,

der Landesverbände der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wird auf das Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung übertragen.

(2) Die Zuständigkeit des Sozialministeriums für die Planung, Steuerung und Kontrolle der Prüfung nach Absatz 1 bleibt unberührt. Die Ergebnisse der Prüfung der Landesverbände der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes werden vom Sozialministerium festgestellt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Oktober 1989

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHAUFLE	SCHÄFER
DR. VEITTE	RUDER	WABRO
BAUMHAUER	GÖNNENWEIN	

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung*

SCHÄFER

#### **Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes**

Vom 9. Oktober 1989

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 12, 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2944),
2. § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230):

#### § 1

Die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes) zusammengefaßt werden können, werden ergänzt um

1. Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
2. Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung.

#### § 2

Die Mindestherzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich

1. 300 Tonnen Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
2. 400 Tonnen Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung.

#### § 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich jeweils 50 vom Hundert der in § 2 bezeichneten Mengen. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 1989

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	SCHLEE	DR. ENGLER
DR. EYRICH	DR. PALM	SCHÄFER
RUDER	WABRO	BAUMHAUER
	GÖNNENWEIN	

#### **Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindeprüfungsordnung**

Vom 5. Oktober 1989

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nr. 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), wird verordnet:

#### Artikel 1

##### *Änderung der Gemeindeprüfungsordnung*

Die Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen vom 25. Januar 1984 (GBl. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1988 (GBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bei Handvorschüssen von mehr als 500 DM ist alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Prüfung vorzunehmen.«.

## Artikel 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 6. Oktober 1989

SCHLEE

**Verordnung des Kultusministeriums über die  
Gebühr für die internatsmäßige  
Unterbringung von Aussiedlerkindern beim  
Besuch von Förderklassen in Räumen von  
staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim**

Vom 15. Oktober 1989

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## § 1

*Gebührenpflicht*

(1) Gebühren werden erhoben für die internatsmäßige Unterbringung von Aussiedlerkindern beim Besuch von Förderklassen, die in Räumen von staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim eingerichtet werden.

(2) Die in § 2 festgesetzte Jahresgebühr ist für das gesamte Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten. Sie umfaßt den regelmäßigen Unterbringungszeitraum vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien.

(3) Bei Eintritt nach Beginn oder Austritt vor Ende des regelmäßigen Unterbringungszeitraums in das Heim beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt; die Gebührenhöhe vermindert sich pro Monat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühr.

## § 2

*Höhe und Fälligkeit der Gebühren*

(1) Die Jahresgebühr beträgt 18000 DM.

(2) Sie ist in gleichen Monatsraten jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

## § 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

STUTT GART, den 15. Oktober 1989

*In Vertretung*  
DR. SEIFERT

**Rechtsverordnung der Landesanstalt für  
Kommunikation Baden-Württemberg zur  
Änderung der Ersten Verordnung über einen  
Nutzungsplan**

Vom 4. Oktober 1989

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 539), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (GBl. S. 728), wird verordnet:

## Artikel 1

**Änderung des Nutzungsplans**

Die Erste Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über einen Nutzungsplan für Breitbandverteilnetze und drahtlose Frequenzen (Nutzungsplan VO) vom 19. Juli 1986 (GBl. S. 256), geändert durch Verordnung über einen Nutzungsplan für drahtlose Fernseh-Frequenzen vom 11. März 1987 (GBl. S. 157) sowie durch Verordnungen zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan vom 11. März 1988 (GBl. S. 115), vom 27. April 1989 (GBl. S. 227) und vom 6. Juli 1989 (GBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 a wird eingefügt:

## »4. Abschnitt

**Nutzungsplan für Satelliten-Hörfunk-Kanäle**

## § 7b

*Digitale Hörfunkkanäle  
des Satelliten DFS 1 Kopernikus*

(1) Für die Verbreitung von Stereo-Hörfunkprogrammen durch den Satelliten DFS 1 Kopernikus stehen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern dem Land Baden-Württemberg zwei digitale Hörfunkkanäle zur Verfügung.

(2) Einer der beiden Kanäle wird entsprechend Artikel 14 des Südschienenstaatsvertrags der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1986 zur Nutzung durch die Landesrundfunkanstalten ausgewiesen.

(3) Der zweite Kanal steht für private Rundfunkveranstalter zur Verfügung.

(4) Die Zuordnung der beiden Kanäle gemäß Absatz 2 und 3 innerhalb des von der Deutschen Bundespost zugewiesenen Kontingents wird von der Landesanstalt für Kommunikation vorgenommen.

(5) Die Zuweisung gemäß Absatz 2 und 3 bleibt von einem Transponderwechsel innerhalb des Satellitensystems DFS unberührt.«

2. Der »4. Abschnitt« der Nutzungsplan-Verordnung erhält die Bezeichnung »5. Abschnitt«, der »5. Abschnitt« die Bezeichnung »6. Abschnitt«.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. Oktober 1989

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation:**  
DR. MAHLER KLAUS HAISCHER WILLIBALD KIMMEL  
DR. LUTZ KARLHEINZ KELLER

**Der Geschäftsführer:**  
CHRISTIAN SCHURIG

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
»Kallenberg und Kaiserberg«**

Vom 6. September 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Eschelbronn und Neidenstein, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kallenberg und Kaiserberg«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 42 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Eschelbronn die Grundstücke Flst.Nrn. 990 teilweise, 1404, 1422/1, 1449, 5675 (tw.), 8429, 8429/1 (tw.), 8430/1 (tw.), 8431 (tw.), 8441 bis 8443, 8444 (tw.), 8445, 8447 bis 8467, 8467/1, 8467/2, 8468 bis 8487, 8490 bis 8512, 8516 (tw.), 8522 bis 8525, 8531 (tw.), 8548 (tw.), 8550 bis 8556, 8557 (tw.), 8558 bis 8602, 8604 bis 8621, 8623, 8624 (tw.), 8627 bis 8629, 8568/1, 8568/100 (tw.); sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Neidenstein die Grundstücke Flst.Nrn. 3308 (tw.), 4994 (tw.), 5003 (tw.), 5007

bis 5010, 5011, 5012, 5013 (tw.), 5023 bis 5032, 5032/1 bis 5032/3, 5033 bis 5044, 5044/1 bis 5044/5, 5045, 5046.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 mit durchgezogener roter Linie und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschumelter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- eines typischen, in der Biotopvielfalt und Artensammensetzung heutzutage einmaligen Landschaftsausschnitts,
- von extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere einem potentiellen Vorkommen von Ackerwildkräutern,
- von naturnahen Biotoptypen, insbesondere den Schilfgebieten in der Schwarzbachau,
- von Sekundärbiotopen, in denen weiterhin eine ungestörte Sukzession stattfinden soll,
- eines geologisch bedeutsamen Gesteinsaufschlusses für Forschung und Lehre,
- der in dem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften und ihren Lebensräumen.

§ 4

*Verbote und Erlaubnisvorbehalt*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben, sowie Stege zu errichten;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die gekennzeichneten Wege zu verlassen, zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. Grünland in Ackerland oder zur Neueinsaat umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu pferchen oder eine Koppelhaltung durchzuführen.

(3) Die Beweidung außerhalb der Grundstücke Flst. Nrn. 8506 bis 8512 der Gemarkung Eschelbronn sowie Flst. Nrn. 5011, 5012 der Gemarkung Neidenstein bedarf der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Beweidung gegenüber der Vegetationsbestandsaufnahme im Pflegeplan von 1988 der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege keine nachteiligen Veränderungen im Sinne des Natur- und Artenschutzes entstehen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

## § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - die Jagd auf Wasserwild ganzjährig ruht;
  - jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln, Futterstellen usw. landschaftsgerecht und nur in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar errichtet werden;
  - keine Treibjagd durchgeführt wird;
 unberührt bleibt das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, soweit es sich nicht auf Eier von Federwild bezieht;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - der Besatz und die Zufütterung im Einvernehmen mit der Fischereibehörde durchgeführt und so gestaltet werden, daß sich die Gewässerqualität im Verhältnis zum Vergleichsjahr 1987 nicht verschlechtert;
  - die Fischerei nur in den in der Karte dargestellten Zonen stattfindet;
  - bei einem nachgewiesenen Vorkommen von Uferschwalben in der westlichen Angelzone in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni nicht gefischt wird;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - Grünland nicht in Ackerland oder zur Neueinsaat umgebrochen wird,
  - Gehölze, Hecken und Sträucher nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
  - außerhalb von Ackerland die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unzulässig ist,
  - außerhalb von Ackerland nur eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt erfolgt,
  - nicht gepfercht und keine Koppelhaltung durchgeführt wird,
  - die Beweidung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Nutzung des Bergwerkseigentums Eschelbronn I, soweit sie in einem bergrechtlichen

- Verfahren unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege genehmigt wird;
6. für das Betreten der Fläche zwischen Sportplatz und der Dammschüttung, soweit im Rahmen des Spielbetriebes erforderlich;
  7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
  8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt und ergehen, soweit Wald betroffen ist, im Einvernehmen mit der Forstdirektion.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 25. April 1985 über das flächenhafte Naturdenkmal »Kallenberg« (Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenz-

tal und der Gemeinden Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim und Spechbach vom 3. Mai 1985), soweit von dieser Verordnung betroffen, außer Kraft.

KARLSRUHE, den 6. September 1989

DR. MILTNER

**Berichtigung der Neufassung der Verordnung  
des Wissenschaftsministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung  
der Studierenden der Berufsakademien  
im Land Baden-Württemberg  
vom 28. März 1989 (GBL S. 157)**

Die Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg vom 28. März 1989 wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 2 (Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Technik) wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

3. Leistungskontrollen (LK) sind:

Bericht (B):

er soll eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Der Umfang soll 10 Schreibmaschinenseiten ohne Zeichnungen und Tabellen nicht überschreiten. Der Bericht soll mit einem Bestätigungsvermerk des Ausbildungsbetriebes versehen werden.

Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L)  
Übungsarbeit (Ü).

2. In Anlage 3 (Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Wirtschaft) wird Anmerkung 4 wie folgt berichtigt:

- 4) Nur in der Fachrichtung Bank.

3. In Anlage 3 (Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Wirtschaft) wird der Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fach »Datenbanken und Pflichtfächer« wie folgt berichtigt:

Ausbildungsbereich Wirtschaft – Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Prüfungsteil Fach	Stundenzahl (Std.) Prüfungsleistungen (PL) Leistungskontrollen (LK)										im Halbjahr	
	1. Stufe					2. Stufe						
	1		2		3		4		Gewichtung Gesamt- noten	5		6
Std.	PL/LK	Std.	PL/LK	Std.	PL/LK	Std.	PL/LK	Std.		PL/LK	Std.	PL/LK
Datenbanken und Informationssysteme			108	K	72	K		2				

**Berichtigung der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle  
von Abwasseranlagen  
(Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 9. August 1989 (GBI. S. 391)**

1. Im Anhang 1 Nr. 2.2 ist in der Übersicht über die Häufigkeit der Kontrollen die erste Zeile durch Normalschrift wie folgt zu ersetzen:

»Regenüberläufe (RÜ) – vierteljährlich«

2. Nach dem Anhang 1 ist folgende Tabelle einzufügen:

**Tabelle 1**

(Zu Nummer 3  
des Anhangs 1)

Betriebstagebuch für Eigenkontrollen bei Abwasserkanälen und -leitungen und Regenwasserentlastungs- und -behandlungsanlagen

Beschreibung der Anlage: \_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung der durchzuführenden Eigenkontrollen: \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit	Name des Prüfers	Kurzbeschreibung der durchgeführten Eigenkontrolle	festgestellte Mängel/Störungen	Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel/Störungen	Bemerkungen
-------------------	---------------------	--	-----------------------------------	--	-------------

3. Im Anhang 2 Nr. 1.1 sind in Absatz 1, letzte Zeile, die Worte »Anhang 4« durch die Worte »Anhang 3« zu ersetzen.

»Bei *mobilen Anlagen* sind die Überprüfungen nach Nr. 2.2.9 bei jedem Einsatz mindestens einmal durchzuführen.«

4. Im Anhang 3 Nr. 1.1 ist im letzten Satz das Wort »Kühlabwasser« durch das Wort »Kühlwasser« zu ersetzen.

7. Im Anhang 3 Nr. 2.3.2 ist die Zeile  
»Gruppe 3:           2 x a           a           m«  
durch die Zeile

5. Im Anhang 3 Nr. 2.1.3 ist das Wort »Stoffeinsatzliste« durch das Wort »Einsatzstoffliste« zu ersetzen.

»Gruppe 3:           2 x a           6 x a           m«  
zu ersetzen.

6. Im Anhang 3 ist die Zeile nach Nr. 2.2.9 wie folgt zu berichtigen:

8. Im Anhang 3 Nr. 4.3 sind die beiden ersten Spiegelstrich-Absätze wie folgt zu berichtigen:

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.  
SCHRIFTFLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsinspektorin Johanna Zänger  
Fernruf (0711) 21.53-302.

VERLAG  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,  
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 6 47-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 3,70 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück  
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10  
Gebühr bezahlt  
E 3235 A

- 
- In der ersten Zeile ist das Wort »als« zu streichen.
  - In der ersten Zeile ist das Wort »<sub>ges</sub>« wie folgt zu schreiben: »P<sub>ges</sub>«.
9. Im Anhang 3 Tabelle 3.4 ist die Überschrift »Betriebstagebuch für allgemeine und produktionsbezogene Eigenkontrollen« durch die Überschrift »Betriebstagebuch für ablaufbezogene Eigenkontrollen« zu ersetzen.
10. Anhang 4 ist wie folgt zu berichtigen:
- Unter dem 7. Zeilenstrich in Spalte 6 (Anmerkungen) ist hinter dem Wort »bestimmt« die Indexzahl »1)« zu setzen.
  - Unter dem 10. Zeilenstrich in Spalte 6 (Anmerkungen) ist das Wort »Allylticharnstoff« durch das Wort »Allylthioharnstoff« zu ersetzen.

---

### An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1990 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 48,- DM auf 55,- DM erhöht wird.

---